

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

Der in das Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen: "BADMINTON-CLUB 1980 GANGELT e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Gangelt.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, den Badminton sport als Breiten- und Volkssport nach den Bestimmungen des Deutschen Badmintonverbandes, seiner Organe und Verbände zu fördern und allen Interessenten, insbesondere aus der Gemeinde Gangelt, auf gemeinnütziger Grundlage die Ausübung des Badminton sports überörtlich zu ermöglichen.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung, wobei in der letzten Mahnung auf den Ausschluss hingewiesen werden muss, sein Verhalten gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nicht ändert. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliedsliste oder Austritt aus dem Verein.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Es ist eine Aufnahmegebühr und ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die jeweilige Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Die einmalige Aufnahmegebühr ist sofort nach Aufnahme zu zahlen; der jährlich zu zahlende Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus: dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Geschäftsführer
- Kassierer
- Sportwart
- sowie zwei Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide vertreten den Verein jeweils einzeln. Im Innenverhältnis der Vorstandmitglieder zueinander ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung des Vereins nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden berechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Verein oder mit Niederlegen des Amtes; jedoch sind die im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder berechtigt und verpflichtet, das Amt bis zur Neuwahl weiterzuführen.

§ 10 Vorstandsaufgaben

Der 1. Vorsitzende repräsentiert und vertritt den Verein in allen Angelegenheiten, soweit nicht durch die Vorstandsaufgaben der anderen Vorstandsmitglieder nachstehend eine Einschränkung erfolgt.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei Verhinderung, bzw. nach Absprache. Nach Möglichkeit sollte er das Amt des Geschäftsführers ausüben. In dem Fall erhöht sich die Zahl der Beisitzer um eine Person, sodass der Vorstand immer aus 7 Personen zusammengesetzt ist!

Der Geschäftsführer tätigt den Schriftverkehr des Vereins.

Der Kassierer hat die laufenden Ein- und Ausgaben im Sinne der Vorstandbeschlüsse zu überwachen und für ordnungsgemäße Rechnungslegung zu sorgen.

Der Sportwart regelt alle sportlichen Belange; er ist insbesondere für die Spielfelder, den Spielbetrieb und die Jugendförderung zuständig.

Die Beisitzer stehen dem Vorstand beratend zur Seite.

§ 11 Kassenprüfung

Es sind jährlich von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu bestellen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Diese haben den Jahreskassenabschluss zu prüfen und hierüber der folgenden Mitgliederversammlung zu berichten. Diese hat dann auf Grund des Berichtes der Kassenprüfer darüber zu entscheiden, ob sie dem Kassierer Entlastung erteilt.

§ 12 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung; ist einzuberufen, mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Kalendermonaten und wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangt, sowie bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen drei Monaten.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen einberufen. Die Berufung muss die Tagesordnung enthalten. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die zuletzt bekannte Anschrift.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei Satzungsänderung ist 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt regelmäßig durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jede Abstimmung muss schriftlich oder geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Geschäftsführer zu fertigen ist. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Liquidation

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke!

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden!

Der Verein kann durch einen 2/3 Mehrheitsbeschluss der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand!

Das bei der Liquidation verbleibende Vermögen soll der Gemeinde Gangelt anfallen mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden!

52538 Gangelt, den 25.03.1987